

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neunundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1904.

Ueber die Gelnhausen-Hs. im Brünner Stadtarchiv.

Von B. Bretholz.

In einer Anzeige meiner Studie über Johannes von Gelnhausen in dieser Ztschr. XXVIII, 768 macht der Recensent Herr H. Wibel die Bemerkung, dass unter den 'neuen Aufschlüssen quellenkritischen Charakters der auch in seinen Consequenzen interessanteste', nämlich bezüglich des Autographs Gelnhausens, 'aus dem von B. Vorgebrachten doch noch nicht mit Nothwendigkeit hervorzugehen' scheine. Nicht nur weil die Sache in Wirklichkeit für unsere Litterärgeschichte von Wichtigkeit ist, sondern auch weil gerade jener Punkt meiner Ausführungen in Frage gestellt wird, den ich für so feststehend hielt, dass ich eine eigentliche Beweisführung für überflüssig erachtete, will ich diese scheinbare Lücke ausfüllen.

Die Behauptung, dass die Brünner Stadtarchivhs. in ihrem ersten, die Constitutionen-Uebersetzung Gelnhausens enthaltenden Theile das Autograph Gelnhausens darstellt, stützte sich in erster Linie auf die dem Werke angefügte Subscription: 'Hy endet sich daz puch von dem perkrechten, das meister Johannes von Gelnhusen . . . uz latyn zu dewtsch gemachet und mit seyner hant geschreiben hat, durch ere und pete der erbern weisen lewte, her Nicolaus Kussenpfenig . . . und andere gesworn schepfen der stat Iгла, in den zeiten, als der egenannte meister Johannes yr statschreiber unde schulmeister ist. Et cetera'.

Diese Subscription nun ist es, die der Herr Recensent 'zumal sie in dritter Person erfolgt und mit einem "et cetera"' endigt, nicht für ausschlaggebend' hält, während sich meiner Ansicht nach gerade aus dem Wortlaut der zwingende Beweis ergibt, dass Niemand anderer als Gelnhausen der Schreiber des Werkes sein kann. Vorher sei übrigens bemerkt, dass Schreiberunterschriften in dritter Person, wie man sich durch einen Blick in Wattenbachs Schriftwesen überzeugen kann, durchaus nichts auffälliges an sich haben. Was Gelnhausen mit 'et cetera' sagen

wollte, ob er dabei, ganz conform dem heutigen Stil, an etwaige andere seiner Würden und Aemter dachte, oder ob ihm, dem Verfasser von Formelbüchern, in welchen fast jeder Abschnitt und jede Formel mit dem üblichen 'etc.' schloss, dieses Wörtchen gleichsam in der Feder stak — beides ist möglich —: jedenfalls hat es, wie noch erhellen wird, keinen Belang für die Sache selbst.

Wenn man auch annehmen wollte, dass der Wortlaut der Subscription im Brünner Stadtarchivcodex nicht nothwendig auf Gelnhausens Autograph daselbst schliessen lasse, dass also Hand a, die das Gelnhausen'sche Bergrechtsbuch mit der Subscription in diesem Codex K schrieb, nicht die Gelnhausens sein müsse, so bezeugen doch die Worte 'uz latyn zu dewtsch gemachet und mit seyner hant geschreiben hat' soviel sicher, dass Gelnhausen von seiner Arbeit eine Reinschrift, oder sagen wir nur ein Exemplar mit eigener Hand geschrieben hat. Nun besagt aber der weitere Text der Subscriptionsformel, wie ich dies in der genannten Studie nachgewiesen habe, dass diese Arbeit Gelnhausens, sowohl die Uebersetzung als die eigenhändige Niederschrift, nur im Jahre 1406/7 entstanden sein kann. Da aber bezweifelt wird, dass das Brünner Exemplar (Cod. K) das Gelnhausen'sche Original darstellt, so müsste man es als eine Copie desselben ansehen, und es entsteht die Frage, aus welcher Zeit diese 'Copie' (d. h. Cod. K) herrührt. Der terminus a quo ist natürlich 1406/7, denn damals entstand erst die Gelnhausen'sche Uebersetzung. Der terminus ad quem ergibt sich aus anderen Anhaltspunkten. Dieselbe Hand a, die im Cod. K das Gelnhausen'sche Bergrechtsbuch niedergeschrieben hat, schrieb auch hier und in einem anderen Codex H — das gesammte von Hand a geschriebene Material gehörte ursprünglich zusammen, wurde aber beim Einbinden getheilt, wie dies des näheren von mir schon ausgeführt ist — Sammlungen von Iglauer Rechtsbelehrungen ab. Solche Spruchsammlungen wurden in Iglau von Zeit zu Zeit veranstaltet und in die grossen Rechtsbücher übertragen. Wann die von der Hand a geschriebene Sammlung entstanden ist, lässt sich nicht bestimmt sagen, da nur wenige dieser Rechtssprüche Datierungen tragen; wahrscheinlich noch im 14. Jh. Denn zwei weitere Sammlungen, die von zwei verschiedenen Händen (b und c) in die genannten Codices und noch in einen dritten C eingetragen sind, lassen sich auf Grund der datierten Stücke, die in der einen Sammlung die Jahre 1401—1407, in der anderen die Jahre 1409—1419 um-

fassen, bestimmen als etwa 1408 und 1420 entstanden. Dass in diesem Falle Entstehungszeit der Sammlung und Uebertragung in die officiellen Rechtsbücher sich so ziemlich decken, wird man um so eher annehmen dürfen, wenn man die allgemeinen Zustände Mährens nach 1420 berücksichtigt, die infolge der Husitenkämpfe kaum an eine geordnete, geschweige denn an eine derart prächtige und zeitraubende Thätigkeit in den Stadtkanzleien denken liessen. Es arbeitete somit Hand c etwa 1420, Hand b 1408 an diesen Rechtshss. und für Hand a bleibt nur die Zeit vor 1408. Da sie aber, wie früher gezeigt wurde, auch nicht vor 1406/7 gearbeitet haben kann, so ergibt sich, dass Hand a vollkommen gleichzeitig mit Gelnhausen ist. Will man sie nicht identificieren, so ist man zu der Annahme gezwungen, dass das Bergrechtsbuch einmal im Jahre 1406/7 von Gelnhausen niedergeschrieben wurde und ein zweites Mal innerhalb der Jahre 1406—1408 von Hand a im Codex K¹. Dabei wäre noch zu berücksichtigen, dass beide Exemplare officiële Arbeiten darstellen mussten, denn Gelnhausen schrieb 'durch ere und pete' des ehrsamén Raths, und Codex K ist unanfechtbar — ich habe genügend darüber gesprochen — eine in Iglau von einem Iglauer Rathsschreiber officiël hergestellte Prachthss. Ferner bedenke man, dass wir bis zum Brünner Fund von Gelnhausen'schem und Iglauer Material nichts vermissten, als eben das Original seiner Constitutionen-übersetzung². Nun findet sich ein Codex, der dieses Werk enthält, der nach Form, Inhalt und Entstehungszeit genau den Vorstellungen entspricht, die man sich von Gelnhausens Original machen muss, und wir sollen dem entgegen annehmen, dass es nicht das 1406/7 entstandene Autograph ist, sondern eine 1406—1408 entstandene Copie!

Der Nachweis, dass die Niederschrift des Bergrechtsbuches im Brünner Codex Gelnhausens Autograph sein muss, lässt sich aber noch auf andere und, wie ich glaube, ganz überzeugende Weise führen, nämlich aus dem Wortlaut der Subscription selbst.

Wir wollen uns vollkommen auf den Standpunkt des Herrn Recensenten stellen und annehmen, dass die Sub-

1) Dass die schon vor 1401 entstandene Spruchsammlung erst 1406—1408 in die Rechtsbücher K und H eingetragen wurde, hat nichts auffallendes, denn ich habe nachgewiesen, dass sie hierher nur als verbesserte Auflage aus einem älteren Rechtsbuch (Codex B), das wahrscheinlich Ende des 14. Jh. entstand, herübergenommen wurde. 2) Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters I, S. 108: 'das Original . . . der letzteren (Const.) ist bisher nicht zum Vorschein gekommen'.

scriptionsformel in dieser Fassung für die eigenhändige Niederschrift Gelnhausens nicht ausschlaggebend sei, wir somit in der Hs. K nur eine Copie des Gelnhausen'schen Bergrechtsbuches zu sehen haben. Dann entsteht aber die Frage, wie die Copie zu dieser Subscription: 'Hy endet sich . . .' kommen konnte. Die erste und nächstliegende Möglichkeit wäre, dass der Copist die Subscription wörtlich aus seiner Vorlage herübergenommen hätte. Mit dieser Annahme werden aber die angeblichen stilistischen Schwierigkeiten (dritte Person, 'et cetera') nicht gelöst, sondern nur von der Copie auf eine schliesslich doch von Gelnhausens Hand herrührende Vorlage verschoben. Was Gelnhausen in irgend einer Vorlage geschrieben haben musste, kann er, wenn keine anderen als stilistische Bedenken vorgebracht werden, denn doch im Brünner Codex auch geschrieben haben. — Eine zweite Möglichkeit wäre, dass das Gelnhausen'sche Original keine Subscription hatte, dass aber ein Abschreiber — vielleicht ein Schüler, der noch zu Lebzeiten Gelnhausens arbeitete — Gelnhausens Autorschaft nicht in Vergessenheit kommen lassen wollte. In diesem Falle liesse sich der Text der Subscription etwa bis zu den Worten 'uz latyn zu dewtsch gemachet' verstehen, aber niemals konnte er fortfahren: 'und mit seyner (d. h. Gelnhausens) hant geschreiben hat'. — Eine dritte und letzte, wenn auch von Grund aus fernliegende Möglichkeit wäre noch die, dass Gelnhausens Original eine andere, bestimmter auf seine manuelle Thätigkeit hinweisende Subscription besessen hätte (also etwa in erster Person und mit wirklichen Worten statt des 'et cetera'), der denkende Copist sie aber im Brünner Codex ummodelte. Da hätte aber in allererster Linie 'mit seyner hant' wegfallen müssen, während es rein unerfindlich ist, warum ein solcher Abschreiber am Schlusse für etwaige weitere biographische Daten oder sonstige sachlich relevante Notizen ein 'et cetera' eingesetzt haben soll, nachdem er alles vorhergehende in vollem Umfange aufgenommen hatte.

Dass ein Abschreiber eine Unterschrift in dieser persönlichen Fassung gar nicht übernimmt, beziehungsweise wie er sie umändert, dafür haben wir ein sprechendes Beispiel in der Abschrift des Gelnhausen'schen Bergrechtsbuches in einer Hs. vom Jahre 1505 (Cod. D im mähr. Landesarchiv), wo der Schluss lautet: 'Explicit hoc opus per me Alexandrinum filium Severini, notarium civitatis Iglaviae Anno 1505. — Hy endet sich das puch von den pergrechten, das maister J. von Geilnhusen . . . (ganz identisch

mit Codex K) . . . aus lateyn zu teusch gemacht. Anno etc. 1505'. Soweit konnte er, ohne widersinnig zu sein, die Gelnhausen'sche Subscription copieren, aber vor dem Worte 'und mit seyner hant' musste er abbrechen; leicht hätte er aus dem folgenden mit kleinen grammatischen Veränderungen die eine oder andere Notiz herübernehmen können, aber zu solch selbständiger Arbeit entschliesst sich ein mittelalterlicher Copist nicht gern, und so liess denn auch unser Alexandrinus lieber den ganzen Schlusssatz aus. Andere Copien des Bergrechtsbuches begnügen sich mit noch kürzeren Schlussformeln: 'hier endigt sich das buch von den bergrechten', oder unterlassen sie gänzlich.

So spricht denn also gerade die Unmöglichkeit, den Wortlaut der Subscription mit der Annahme, dass Codex K eine Copie sei, in Einklang zu bringen, deutlich genug dafür, dass das Exemplar, in welchem sich ein so directer Hinweis auf Gelnhausens manuelle Thätigkeit vorfindet, auch sein Autograph, d. h. die Originalhs. des Bergrechtsbuches sein muss. Nur unter der Voraussetzung, dass Gelnhausen den Text im Codex K selber geschrieben hat, ist die demselben angefügte Subscription verständlich und logisch. Es bedarf somit für den Nachweis des Gelnhausen'schen Autographs weder der vom Herrn Recensenten angedeuteten Textkritik des Bergrechtsbuches, noch sonst eines weiteren Beweises.

War ich von Anfang an und auch bei Abfassung meiner ersten Studie davon überzeugt, dass wir im Brünner Codex die Gelnhausen'sche Hs. besitzen, so glaube ich durch diese Ausführungen etwaige Zweifel an dieser Thatsache, wie sie bei blosser Lectüre einer Schrift auftauchen können und wie sie der Herr Recensent geäussert hat, getilgt zu haben.
